



**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 07.05.2014	Grundlage (Vorlage): BV-2014/032	Beschluss Nr.: 2014/032	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Richtlinie zur Projektförderung (§ 16 f SGB II) von Maßnahmen für Jugendliche im Rechtskreis SGB II

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Projektförderung (§ 16 f SGB II) von Maßnahmen für Jugendliche im Rechtskreis SGB II“.

Borna, den 07.05.2014

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

-Siegel -

Richtlinie **zur Projektförderung (§ 16f SGB II) von Maßnahmen** **für Jugendliche und junge Erwachsene** **im Rechtskreis SGB II**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Kommunale Jobcenter (KJC) gewährt entsprechend den Zielen gemäß § 16f Absatz 2 Satz 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung für die Durchführung von Projekten mit dem Ziel der Verbesserung der Eingliederungschancen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 30 Jahren, deren berufliche Eingliederung auf Grund von multiplen Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist. Der Zuwendungszweck muss in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen und Grundsätzen des SGB II (§§ 1 ff SGB II) stehen. Die Zulässigkeit der Projektförderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und – soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden – nach der Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen des Landkreises Leipzig (RIZuw).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet darüber die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Projekte,

- mit dem Ziel der Verbesserung der Eingliederungschancen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 30 Jahren, deren berufliche Eingliederung auf Grund von multiplen Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist;
- für die ein ausreichender Bedarf durch den Grundsicherungsträger ermittelt bzw. festgestellt wurde;
- die den Schwerpunkten des Arbeitsmarktprogramms des Grundsicherungsträgers entsprechen;
- die im Gebiet des Landkreises Leipzig oder der Stadt Leipzig durchgeführt werden.

Wesentliche Förderschwerpunkte sollen insbesondere sein:

- Persönlichkeitsförderung;
- Motivationssteigerung;
- Erwerb, wesentlicher Ausbau oder Wiedererlangung der erforderlichen Kompetenzen zur nachhaltigen Integration in Berufsausbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt;
- Abbau individueller Problemlagen;
- Stärkung von Kompetenzen;
- persönliche und soziale Stabilisierung;
- nachhaltige Integration in Berufsausbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich Juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen sein, die über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe und über ausreichend soziale und wirtschaftliche sowie regionale Verknüpfungen verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt muss, entsprechend den Zielen und Grundsätzen des SGB II sowie des Arbeitsmarktprogramms des KJC, die **nachhaltige** Eingliederung der Teilnehmer in den ersten Arbeitsmarkt fördern, sowie den Aspekt der **sozialen Nachhaltigkeit** erfüllen.

Dazu zählen insbesondere:

- Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten;
- Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und Softskills zur Steigerung der persönlichen Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit;
- umfassende sozialpädagogische ggf. psychologische Betreuung während des Projektes.

Alle vom Zuwendungsempfänger eingesetzten Fachkräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein sowie über einen den Anforderungen entsprechenden Bildungsabschluss verfügen. Sie müssen nachweislich über ausreichend Berufserfahrung und Erfahrung in der Arbeit mit dieser Zielgruppe verfügen. Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums gelten dabei nicht als Berufserfahrung.

Die Räumlichkeiten müssen für die Durchführung des Projekts geeignet sein. Alle Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Es muss eine von der zuständigen Kammer ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Gemeinnützigkeit der fachpraktischen Tätigkeiten des Projektträgers vorliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es wird ausschließlich eine Projektförderung in Form der Teilfinanzierung (Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung) als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung wird grundsätzlich bis maximal 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Über Umfang und Höhe der Förderung im Einzelfall entscheidet das Kommunale Jobcenter.

Zuwendungsfähige Ausgabepositionen müssen im direkten Zusammenhang mit dem Projektinhalt stehen und im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden.

Zuwendungsfähig sind demnach:

- a) Personalkosten
 - Lohnkosten;
 - Sozialversicherungsbeiträge;
 - Reisekosten in Höhe des jeweils aktuellen sächsischen Reisekostengesetzes;
- b) Sachkosten
 - Ausstattung der notwendigen Räumlichkeiten, des Personals und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten;
 - Kosten zur Finanzierung der Eigenaktivitäten des Teilnehmers, z.B. Bewerbungskosten, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen;
 - Kosten für die Bereitstellung und Nutzung von Räumlichkeiten zur Projektumsetzung;
 - Kosten für spezielle sozialpädagogische Förder- und Freizeitangebote sowie Exkursionen;
 - Kosten für aufsuchende Sozialarbeit;
 - Kosten für die Unfallversicherung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten;
 - Kosten für die Beschaffung von Material zur Umsetzung der Projektinhalte

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, Vorstellung und Präsentation des Projektes;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung des Projektantrags;
- Abschreibungen nach Ende der Abschreibungsdauer;
- Zins- und Tilgungsraten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen gleichgerichteten Förderungen (z.B. ESF-Förderprogramme).

Die mit Mitteln der Zuwendung angeschafften oder hergestellten Sachgüter sind für die Dauer des Projekts entsprechend dem Zweck der Zuwendung einzusetzen und zu verwenden. Die Verwendung der Sachgüter nach Projektende ist im Projektantrag darzustellen und soll grundsätzlich weiterhin dem Aspekt der Nachhaltigkeit des Projektzwecks dienen.

Die Unterlagen zum Projekt sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

7. Verfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig.

Vor der Antragstellung ist ein aussagekräftiger Projektvorschlag im Kommunalen Jobcenter Landkreis Leipzig in schriftlicher Form einzureichen. Nach Prüfung des Projektvorschlags durch das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig und der Positivklärung zum Projektbedarf sind rechtzeitig ein schriftlicher Projektantrag, ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie spätestens 14 Tage vor Projektbeginn die Eignungsnachweise des eingesetzten Personals einzureichen.

Der Projektvorschlag muss abhängig vom Projektinhalt in der Regel Aussagen enthalten zu:

- a) Sozialpädagogischer Begleitung in den Bereichen
 - Entwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Kompetenzen
 - Erreichen einer individuellen Grundstabilität
 - Erlernen und Einhalten einer geordneten Alltagsstruktur und Tagesroutinen
 - Suchtprävention
 - Gesundheitsförderung
 - Schuldenintervention
 - Reaktion auf besondere Situationen und Deeskalationstraining
 - Soziale Interaktionen, Freizeitangebote – organisiert und geleitet
 - Unterstützung der Eigeninitiative
 - Regelmäßige Sprechstundenangebote
 - Gezielte Aktivitäten zur Vermittlung in Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse
 - Aufsuchende Sozialarbeit
- b) Psychologischer Betreuung in den Bereichen
 - Krisenintervention
 - Steigerung der individuellen Belastbarkeit
 - Vergangenheitsbewältigung
 - Individuelle Unterstützung und Beratung
- c) fachpraktischer berufsfeldbezogener Qualifizierung
 - Vermittlung von Grundlagen für den individuellen Erwerb berufsbezogener fachlicher Qualifikationen
- d) fachpraktischen Tätigkeiten entsprechend der individuellen Neigungen und Fertigkeiten beim Träger
- e) fachpraktischer Erprobung in Wirtschaftsunternehmen als Bestandteil der individuellen Aktivierung und Motivationsförderung sowie zur Förderung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt
- f) Dokumentation der individuellen Entwicklung und Aktivitäten in einem Entwicklungs- und Förderplan

Für die Bewilligung Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Ein Entzug bzw. Widerruf der Zuwendung kann unbeschadet der o.g. gesetzlichen Bestimmungen insbesondere erfolgen:

- bei erheblichen Verstößen gegen diese Richtlinie oder gesetzliche Vorschriften,
- bei erheblichen Abweichungen vom bewilligten Projektinhalt,
- bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Projektträgers (z. B. Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens)

8. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.06.2014 in Kraft.

Borna, den 07.05.2014

Gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel-